

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 3
-----	--------------------	--------------------	---------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<p>A.1 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG - ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRAßEN (Schreiben vom 21.02.2022)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben mit welchem Sie das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Kenzingen beteiligen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Mobilität Verkehr Straßen, Referat 44 (Straßenplanung) nimmt für die Straßenbauverwaltung zu dem vereinfachten Musterbericht vom 28.01.2022 wie folgt Stellung:</p> <p>Da insgesamt lediglich 4 Personen über dem ganztägigen Auslösewert $L_{den} > 65 \text{ dB(A)}$ und 5 Personen über dem nächtlichen Auslösewert $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ vom Straßenverkehrslärm betroffen sind, folgt die Stadt Kenzingen den Empfehlungen des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 (Kooperationserlass) und erstellt einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung der Stadt beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bewertung der Lärmsituation und die bereits vorhandenen Maßnahmen zur Lärminderung.</p> <p>1. Lärmmindernder Fahrbahnbelag für die B 3 im Ortsteil Hecklingen</p> <p>Für den Bereich der Lärmsanierung wurde seit dem 01.03.2021 das Berechnungsverfahren der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) verbindlich eingeführt. Damit werden auch die in der RLS-19 genannten Straßendeckschichten mit den entsprechenden Korrekturwerten verbindlich, die für den Einsatz bei Fahrbahndeckenerneuerungen i. Z. von Bundes- und Landesstraßen in Betracht kommen. Welcher Straßendeckschichttyp bei einer anstehenden Erhaltungs- oder Ausbaumaßnahme auf dem jeweiligen Streckenabschnitt eingesetzt werden kann muss zu gegebener Zeit im Einzelfall geprüft werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN STRAßENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 08.02.2022)</p>	
<p>Für die Übersendung des Lärmaktionsplanes in Kenzingen danken wir und geben in der Folge seitens des Straßenverkehrsamtes und Straßenbauamtes eine gemeinsame Stellungnahme ab:</p> <p>Die in der Maßnahmenplanung angeführten Forderungen in Bezug auf eine Lärmreduzierung beziehen sich auf den Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt im Zuge der B3.</p> <p>Dieser wurden in Hecklingen bereits 2019 eingebaut. Eine Fahrbahnerneuerung von Hecklingen nach Kenzingen wurde 2021 vom Regierungspräsidium Freiburg durchgeführt.</p> <p>Die Forderung nach weiteren Verkehrsüberwachungen durch die Straßenverkehrsbehörde wird im Rahmen des personell und technisch Möglichen durchgeführt.</p>	<p>Die geplante Maßnahme zu lärmmindernden Fahrbahn-deckschichten wird aus dem Lärmaktionsplan gestrichen und ausschließlich bei den bereits durchgeführten Maßnahmen aufgeführt.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird begrüßt.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 3
A.3 LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE WASSERBEHÖRDE - OBERFLÄCHENGEWÄSSER			
(Schreiben vom 28.02.2022)			
<p>Keine Bedenken, unsere Interessen sind in der derzeitigen Planungsstufe nicht betroffen. Hinweis: Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bau von Lärmschutzwänden, Erdwällen, etc. in Gewässerstrandstreifen von Gewässern (Außenbereich: 10 m ab Böschungsoberkante) oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten ist. Sollte ein Standort in diesen Bereichen unumgänglich sein, wäre das weitere Vorgehen mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>		
A.4 LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE WASSERBEHÖRDE - GRUNDWASSER			
(Schreiben vom 28.02.2022)			
<p>Im Planungsgebiet liegt das Wasserschutzgebiet „WSG-Kenzingen OT Hecklingen“. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>		
A.5 LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE WASSERBEHÖRDE - ABWASSER			
(Schreiben vom 28.02.2022)			
<p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern durch Maßnahmen Änderungen an bestehen, den Abwasseranlagen erforderlich sind, bitten wir eine rechtzeitige Abstimmung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>		

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE			
(Schreiben vom 04.02.2022)			
B.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN ALTLASTEN			
(Schreiben vom 28.02.2022)			
B.3 LANDRATSAMT EMMENDINGEN ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ			
(Schreiben vom 18.02.2022)			
B.4 LANDRATSAMT EMMENDINGEN FLURNEUORDNUNG			
(Schreiben vom 04.02.2022)			
B.5 LANDRATSAMT EMMENDINGEN LANDWIRTSCHAFTSAMT			
(Schreiben vom 04.02.2022)			
B.6 LANDRATSAMT EMMENDINGEN ORDUNGSAMT - FRIEDHOFSWESEN			
(Schreiben vom 03.02.2022)			
B.7 LANDRATSAMT EMMENDINGEN ABFALLWIRTSCHAFT			
(Schreiben vom 16.02.2022)			
B.8 LANDRATSAMT EMMENDINGEN UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE			
(Schreiben vom 25.02.2022)			

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 3
B.9	LANDRATSAMT EMMENDINGEN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE		
	(Schreiben vom 23.02.2022)		
B.10	LANDRATSAMT EMMENDINGEN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE		
	(Schreiben vom 23.02.2022)		
	Wir bitten, uns nach Verabschiedung des Lärmaktionsplanes durch den Gemeinderat eine wirksame Fassung zukommen zu lassen.		
B.11	STADT HERBOLZHEIM		
B.12	GEMEINDE WEISWEIL		
B.13	GEMINDE MALTERDINGEN		